

FAUN EINKAUFSBEDINGUNGEN

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern oder öffentlichen Auftragnehmern



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Käufe der FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG, der FAUN Services GmbH, der FAUN Novatec GmbH, der Infotec GmbH, der FAUN Viatic GmbH oder der FAUN Expotec GmbH & Co. (nachfolgend – auch jede der vorgenannten Gesellschaften allein – als „FAUN“ bezeichnet) bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet). Diese Bedingungen gelten entsprechend, wenn FAUN als Besteller oder sonstiger Sachleistungsempfänger mit einem Lieferanten einen Werk-, Werklieferungs-, Tausch- oder sonstigen Lieferungsvertrag schließt. Die **Hervorhebungen** in diesen Bedingungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.
- (2) Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Bestellungen, Vertragsannahmen und Kaufverträge, bei denen FAUN als Käufer auftritt. Sie sind die ausschließliche vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Lieferanten, soweit nicht besondere individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden.
- (3) **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten** erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich der Geltung der Lieferantenbestimmungen zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann **ausschließlich**, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle **zukünftigen Geschäfte** mit dem Lieferanten als Verkäufer, auch wenn wir nicht nochmals auf diese hinweisen; sie gelten solange, bis von uns neue Bedingungen durch Übersendung an den Lieferanten in Kraft gesetzt werden.
- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter unseres Hauses nicht befugt, von diesen Bedingungen **abweichende Vereinbarungen** zu treffen.

§ 2 Bestellung, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- (1) **Angebote der Lieferanten** an FAUN sind für den Lieferanten im Rahmen der verkehrsbüchlichen Annahmefrist (regelmäßig eine Woche) verbindlich, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bindungszeit in dem Angebot vermerkt ist. Angebote der Lieferanten sind generell und unabhängig davon, ob daraufhin ein Vertrag mit FAUN zustande kommt oder nicht, kostenfrei und für FAUN unverbindlich abzugeben.
- (2) **Bestellungen durch FAUN** sind für FAUN nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst (entsprechend § 17 Abs. 3 dieser Bedingungen) und ordnungsgemäß unterschrieben sind. Lieferanten erhalten auf Nachfrage eine schriftliche Auskunft von FAUN darüber, welche FAUN-Mitarbeiter zur Abgabe von Bestellungen ermächtigt sind.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sich **unverzüglich schriftlich** über die Annahme einer Bestellung von FAUN (§ 2 Abs. 2 dieser Bedingungen) **zu erklären** bzw. den Vertragsschluss unverzüglich **schriftlich zu bestätigen**. In der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten soll dieser auch einen **verbindlichen Liefertermin/eine verbindliche Lieferzeit** nennen.
- (4) **Inhalt und Umfang des Kaufvertrages** richten sich grundsätzlich nur nach dem Bestellschreiben von FAUN; dieses ist als abschließende Regelung zu verstehen. Ggf. nötige Nebenabreden bedürfen stets ebenfalls der in § 17 Abs. 3 dieser Bedingungen näher bestimmten Schriftform.
- (5) Ist in der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten eine **Änderung** gegenüber der Bestellung durch FAUN enthalten oder sollen zusätzliche Vertragsbedingungen eingeführt werden, hat der Lieferant darauf ausdrücklich und gut sichtbar hinzuweisen (z.B. durch Fettdruck). Änderungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie von FAUN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (6) Soweit der Lieferant die Bestellung nicht oder nicht ordnungsgemäß (vgl. § 2 Abs. 3 dieser Bedingungen) bestätigt, hat FAUN das Recht, binnen 14 Tagen nach der Bestellung vom Vertrag **zurückzutreten**, ohne dass der Lieferant deswegen Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) gegen FAUN hat. Ggf. gesetzlich bestehende Ansprüche von FAUN (z.B. aus Verschulden bei Vertragsschluss) bleiben unberührt.
- (7) An Zeichnungen, Plänen oder sonstigen **technischen Unterlagen**, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss durch FAUN oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden, behält sich FAUN alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von FAUN darf der Lieferant diese nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder sonst wie bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an FAUN unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – als „**brutto frei Haus**“, das heißt, inklusive handelsüblicher Verpackung und Verladung, Umsatzsteuer und ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren (wie Zölle, Stempelkosten etc.), sowie Transport, Transportkosten und Transportversicherung.
- (2) Alle Preise sind in **EURO** angegeben, es sei denn, es wurde eine andere Währung von FAUN in der Bestellung ausdrücklich vermerkt.
- (3) Alle Preise sind **Festpreise**. Der Lieferant ist aber verpflichtet, etwa für ihn zwischen Vertragsschluss und Lieferungszeitpunkt eintretende **Preiserhöhungen**, unaufgefordert an FAUN entsprechend **weiterzugeben**.

§ 4 Auslandsgeschäfte

- (1) Bei Lieferungen aus dem Ausland finden neben diesen Bedingungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ („**Incoterms**“) in der jeweils neuesten Fassung Anwendung, sofern in der Bestellung auf einen betreffenden Terms (z. B. mittels der Klauseln „**cf**“, „**ex work**“, „**fob**“ etc.) verwiesen wird. Sofern von den Parteien nicht auf eine spezielle Klausel verwiesen wird, ist grundsätzlich „**DDP**“ vereinbart.
- (2) Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Ausfuhr-, eines Durchgangs- oder des Bestimmungslandes erhobene **Abgaben/Gebühren** sind in den abgesprochenen Preisen grundsätzlich enthalten (entsprechend vorstehendem § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen).
- (3) Der Lieferant ist auch ohne besondere Vorgaben von FAUN verpflichtet, die betreffenden **ausländischen oder deutschen Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften** zu beachten.

II. Lieferungs- und Leistungsbedingungen

§ 5 Lieferung und Versand

- (1) **Leistungsort** für die Leistung des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von FAUN.
- (2) Die zu liefernden Waren sind vom Lieferanten handelsüblich oder auf Verlangen von FAUN in sonstiger Weise zu verpacken. Der Lieferant hat vor dem **Versand/Transport** den Transportmodus/ das Transportmittel explizit und schriftlich mit FAUN abzustimmen.
- (3) **Gefährübergang** ist grundsätzlich erst bei **Übergabe** der Ware und Entladung am Empfangsort (Anlieferungsart) des Transportes.
- (4) Der Lieferant hat die **in der Bestellung oder diesen Bedingungen gemachten Vorgaben** (insbesondere zur Ausführung des Gutes, zur Verpackung und Verladung und zur Lieferzeit) genauestens einzuhalten.
- (5) **Mehr-, Minderleistungen** oder **Teillieferungen** sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung von FAUN gestattet.
- (6) **Lieferungen durch andere** als den Lieferanten selbst, bedürfen des Einverständnisses von FAUN. „**Anderer**“ in diesem Sinne sind auch Konzernunternehmen des Lieferanten.
- (7) **Begleitunterlagen**, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten, sind FAUN im jeweils vereinbarten Umfang kostenlos mitzuliefern. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die für die sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Gutes notwendig sind, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben sowie für die Einholung von Genehmigungen etc. erforderlich sind. FAUN ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Gutes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.
- (8) Der Lieferant hat jeder Lieferung – unabhängig davon, wer den Transport durchführt – einen **Lieferschein und Packzettel** beizufügen. Bei LKW-Transporten ist dem Fahrer ein zusätzlicher Lieferschein mitzugeben. Erfolgt der Transport nicht durch FAUN, ist FAUN darüber hinaus mit getrennter Post und vorab per Fax am Tage des Versandes eine genau gegliederte **Versandanzeige** in dreifacher Ausfertigung unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellliefer- und Artikelnummer, des Gewichtes ggf. der Positions- und Modellnummer, der Warenbezeichnung, der Art der Verpackung sowie der Versandart und Versandanschrift zu übersenden.
- (9) Der Lieferant hat die Warensendung so zu kennzeichnen und zu sortieren (insbesondere auch bei Sammellieferungen/zusammengefassten Lieferungen verschiedener Waren in einem Packstück), dass der Inhalt der jeweiligen Packstücke ersichtlich ist (ggf. aus dem Lieferschein) und die verschiedenen Waren innerhalb der Packstücke separiert sind. FAUN ist berechtigt, für den durch schuldhaft fehlende oder mangelhafte Sortierung verursachten zusätzlichen Aufwand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Rechnungssumme der gelieferten Ware einzubehalten. Der Nachweis eines niedrigeren/höheren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen **Lieferzeiten bzw. -termine** sind **verbindlich**. Vorherige Lieferungen und Leistungen dürfen ebenso wie spätere Lieferungen und Leistungen nur nach vorheriger Absprache mit FAUN erfolgen.
- (2) **Lieferzeiten** (§ 2 Abs. 3 dieser Bedingungen) werden vom Tag des Vertragsschlusses an berechnet.
- (3) Lieferungen und Leistungen haben zur **Geschäftszeit von FAUN** (Montags bis Donnerstags 7.00 bis 15.00 Uhr, Freitags 7.00 bis 12.00 Uhr) zu erfolgen. Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- (4) Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat der Lieferant FAUN unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der **Verzögerung zu informieren**. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.
- (5) Das Ausbleiben notwendiger von FAUN zu liefernder Unterlagen, Bestellteile oder sonstiger **Mitwirkungshandlungen** schließt einen Verzug des Lieferanten nur dann aus, wenn der Lieferant diese trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich erhalten hat. In diesem Fall kann der Lieferant unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit – maximal jedoch um den Zeitraum der Verzögerung der Mitwirkungshandlung – verlangen.
- (6) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist FAUN berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Rechnungssumme, höchstens jedoch 10% der Rechnungssumme zu berechnen (und ggf. von der Rechnung einzubehalten). Weitergehende Ansprüche von FAUN bleiben unberührt. Sofern FAUN neben der Vertragsstrafe Schadensersatz wegen Lieferverzug geltend macht, wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch schadensmindernd angerechnet.

§ 7 Zurückweisungsbefugnis bei Lieferverletzungen und höherer Gewalt

- (1) FAUN ist berechtigt, Lieferungen zurückzuweisen, die **gegen diese Liefervorschriften** (§§ 5 und 6 dieser Bedingungen) verstoßen. Dies gilt beispielsweise für Zuviellieferungen, nicht genehmigte Teillieferungen sowie für vorzeitige Lieferungen. Die Gefahr und die Kosten für die Rücklieferung sowie Lagergefahren und -kosten trägt in diesem Fall der Lieferant.
- (2) Gleiches gilt, wenn durch ein Ereignis **höherer Gewalt** oder sonstige außerhalb des Machtbereiches von FAUN liegender Umstände die Entgegennahme der Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird.

§ 8 Unterlagen/Gegenstände von FAUN, Geheimhaltungspflichten

- (1) An den dem Lieferanten **von FAUN überlassenen Unterlagen**, Mustern sowie **beigestellten Gegenständen**, Materialien und Hilfsmittel bleiben die Rechte, insbesondere das Eigentum, bei FAUN; eine Verarbeitung oder ein Einbau erfolgt für FAUN.
- (2) Im Falle einer **Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung** durch den Lieferanten erwirbt FAUN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von FAUN zu dem neuen Gegenstand zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten Gegenstände/Unterlagen von FAUN müssen vom Lieferanten geheim gehalten werden, sofern diese offensichtlich oder für den Lieferanten erkennbar **Geschäftsgeheimnisse** oder andere **vertrauliche Informationen** enthalten. Sie dürfen in dem Fall nicht ohne Einwilligung von FAUN an Dritte übergeben, veräußert, verpachtet oder sonst zugänglich gemacht, noch für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die Hilfe von FAUN's Fertigungsmitteln hergestellten Gegenstände, es sei denn FAUN hat sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt.

(4) Entsprechendes gilt für **Gegenstände**, die der Lieferant **unter Mitwirkung von FAUN entwickelt** oder weiterentwickelt hat. Die in Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu verwahren. Hiernach angefertigte Fabrikate dürfen nur an FAUN geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Subunternehmern weiterzugeben.

§ 9 Besondere Vorschriften bei Leistungen auf dem Betriebsgelände von FAUN/ mit zur Verfügung gestellten Sachen

- (1) Bei Leistungen auf dem Betriebsgelände von FAUN oder im Zusammenhang mit von FAUN zur Verfügung gestellten Sachen, hat der Lieferant den **Anordnungen des Koordinators und des Aufsichts- und Sicherheitspersonals** von FAUN Folge zu leisten, insbesondere die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Verhaltensrichtlinien/Hausordnungen zu beachten. Der Lieferant hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit über die Existenz etwaiger Verhaltensrichtlinien/Hausordnungen zu erkundigen.
- (2) Arbeiten dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit den in Abs. 1 genannten Personen begonnen werden. Vor Beginn von Schweiß- und Brennarbeiten sowie beim Befahren von Behältern ist eine schriftliche Erlaubnis über den Koordinator einzuholen. Die Bedienung und Benutzung werkseigener Betriebseinrichtungen und Apparate darf nur mit Genehmigung des Koordinators erfolgen.
- (3) Erbringt ein Lieferant auf dem Gelände von FAUN Leistungen hat er für etwaige Schäden, die er im Zuge der Leistungserbringung verursacht, eine angemessene Haftpflichtversicherung einzudecken, die mögliche Schäden von FAUN absichert. Er hat das Vorliegen einer solchen Versicherung FAUN auf Anforderung nachzuweisen.
- (4) Die Arbeits-/Baustelle ist täglich bei Arbeitsende im **aufgeräumten und gesicherten Zustand** zu hinterlassen.
- (5) Die unerlaubte **Entnahme von Produkten und Energien** ist verboten.
- (6) **Zwiderhandlungen** gegen diese Vorschriften können den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände und ein Zutrittsverbot auf Dauer zur Folge haben und FAUN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen. Ggf. gesetzlich vorgesehene Ansprüche von FAUN sind hiervon unberührt.

III. Eingangsprüfung/Abnahme, Mängelrechte, Rückgriff und Rechte Dritter

§ 10 Eingangsprüfung/Abnahme

- (1) Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der **Wareneingangskontrolle** und Qualitätsprüfung von FAUN ermittelten Werte maßgebend. Dem Lieferanten bleibt der Beweis der Unrichtigkeit der ermittelten Werte vorbehalten. FAUN hält die Ware zur weiteren Prüfung zur Verfügung, sofern der Lieferant unverzüglich nach der Rüge (§ 10 Abs. 2) ausdrücklich und schriftlich gegenüber FAUN die ermittelten Werte bestreitet.
- (2) Die gelieferte Ware wird von FAUN innerhalb angemessener **Frist** auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Offene Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge.
- (3) Die Ausstellung von **Empfangsquittungen** durch FAUN bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz 2. **Zahlungen** von FAUN stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- (4) Soweit eine **Abnahme** erforderlich ist, werden die Gegenstände nach Wahl von FAUN am Anlieferungs- oder im Werk des Lieferanten abgenommen. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz 2.
- (5) In der **Abnahme ist kein Verzicht** auf die vertraglichen Rechte wegen Mängeln zu sehen.

§ 11 Mängel und Mängelrechte

- (1) Der Lieferant steht für die **einwandfreie Qualität** der gelieferten Ware und Leistung ein, insbesondere trägt er Gewähr dafür, dass die Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und dass die in der Bestellung verlangten Garantien und sonstigen Bedingungen erfüllt werden.
- (2) Der Lieferant übernimmt ferner die **Garantie**, dass die gelieferte Ware den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln nach neuestem Stand, sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emmissionsschutz-Vorschriften entspricht und dass die jeweils geltenden Vorschriften des VBG die Lärmbekämpfungsvorschriften und alle Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachtet wurden, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind dem Besteller mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (3) Für **Zeichnungen, Pläne, Berechnungen** usw., die der Lieferant im Rahmen seiner Leistungen verwendet, bleibt der Lieferant grundsätzlich auch dann allein verantwortlich, wenn FAUN die Verwendung **genehmigt** hat.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, **Ware**, die er selbst von **Dritten** geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind. Werden an ihn gelieferte Teile von ihm zur Erstellung der von FAUN gekauften Sache verwendet, hat der Lieferant für die Qualität dieser Teile einzustehen, als hätte er sie selbst hergestellt, es sei denn, er weist vor oder bei Vertragschluss auf den Einbau des entsprechenden zugelieferten Teils ausdrücklich hin.
- (5) Die **gesetzlich vorgesehenen Ansprüche** im Falle mangelhafter Leistungen stehen FAUN **uneingeschränkt** zu. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant.
- (6) FAUN ist gegenüber dem Lieferanten berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. **Ersatzvornahme**), sofern FAUN dem Lieferanten zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat. Im Zweifel gilt eine Frist von drei Tagen als angemessen. Die Frist kann von FAUN verkürzt werden, wenn nur eine kürzere Frist zur Wahrung der berechtigten Interessen von FAUN genügt; sie wird von FAUN länger gesetzt werden, wenn die längere Frist für FAUN ohne Nachteile und für den Lieferanten objektiv notwendig ist. Die gesetzlichen Rechte von FAUN bleiben davon unberührt.
- (7) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen **Verjährungsfristen**. Für ausgebesserte und ersetzte Teile im Rahmen einer Nachbesserung / Nachlieferung beginnt eine neue Verjährungsfrist, die erst mit der Beendigung der Nachbesserung und – wenn die Nachbesserung nicht bei FAUN erfolgte – mit der erneuten Anlieferung der nachgebesserten oder ersetzten Teile beginnt, sofern nicht der Lieferant die Nachbesserung/Nachlieferung auf Kulanz oder ohne Anerkennung der Mängelansprüche vornimmt.
- (8) Bei Vorliegen eines Mangels im Sinne der vorgenannten Absätze ist FAUN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern. FAUN wird die Zahlung nur anteilig einbehalten, wenn der Lieferant nachweist, dass eine vollständige Einbehaltung unverhältnismäßig wäre.

§ 12 Rückgriffsansprüche von FAUN

- (1) Sofern FAUN die von dem Lieferanten gelieferte Ware in dieser oder in weiterverarbeiteter Form an ihre Kunden weitergeliefert hat und FAUN die Ware aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit **zurücknehmen** musste oder der Kunde den Kaufpreis **gemindert** hat, bedarf es für die gesetzlichen Mängelrechte von FAUN einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn FAUN den Lieferanten über die Geltendmachung von Mängeln ihres Kunden informiert hatte.
- (2) FAUN ist berechtigt, von dem Lieferanten den Ersatz der zur **Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen** zu verlangen, die FAUN gegenüber dem eigenen Kunden zu tragen hatte, sofern der vom Kunden geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf FAUN vorhanden war.
- (3) Wird FAUN von ihren Kunden wegen einer mangelhaften Lieferung auf **Schadensersatz** – sei es vertraglich, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus gesetzlichen Ansprüchen – in Anspruch genommen, ist der Lieferant auf Aufforderung von FAUN auf seine Kosten verpflichtet, FAUN unverzüglich mit allen **Informationen** zu versorgen, die FAUN benötigt, um solche Ansprüche abzuwehren. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme von FAUN nicht mit Ursachen in Zusammenhang steht, die im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen.
- (4) Ferner ist der Lieferant in den Fällen des Abs. 3 verpflichtet, FAUN im Innenverhältnis von **Schadensersatzansprüchen freizustellen**, soweit der Lieferant den Mangel zu vertreten hat. Diese Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auf **erstes schriftliches Anfordern** von FAUN zu erbringen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine **Produkt haftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von 5 Millionen je Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch FAUN abdeckt; auf Verlangen von FAUN hat der Lieferant eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt die direkten Ansprüche von FAUN gegen den Lieferanten nicht ein.
- (6) Die **Verjährung** dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem FAUN die Ansprüche ihres Kunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant FAUN die Ware abgeliefert hat.

§ 13 Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant sichert FAUN zu, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von **Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten** und anderen Belastungen ist. Dies gilt für ausländische Schutzrechte nur insoweit, als dem Lieferanten bekannt war, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.
- (2) Der Lieferant **stellt** FAUN von sämtlichen Verbindlichkeiten **frei**, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist. Des Weiteren gilt die Informationspflicht des Lieferanten aus § 12 Abs. 3 dieser Bedingungen entsprechend.
- (3) Der Lieferant ist zur Freistellung und Information im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 auf **erstes schriftliches Anfordern** von FAUN verpflichtet.

IV. Schadensersatz und Rücktritt

§ 14 Schadensersatz und Rücktritt

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte von FAUN die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Bezahlung

§ 15 Rechnung und Zahlung

- (1) **Rechnungen** an FAUN sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums von FAUN sowie der Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis zu erstellen. Im Fall einer ausnahmsweise zulässigen Teillieferung (vgl. dazu näher § 5 Abs. 5 dieser Bedingungen) hat die Rechnung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Die Rechnung ist am Tage der Lieferung an FAUN gesondert zu versenden und darf nicht der Ware beigelegt werden. Gegebenenfalls vereinbarte Vorausraten und Abschlagzahlungen hat der Lieferant jeweils termingerecht schriftlich anzufordern und gesondert zu kennzeichnen.
- (2) Die **Bezahlung** erfolgt nach dem vollständigen und ordnungsgemäßen Empfang der Ware/ Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung wahlweise innerhalb von 18 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen netto, wenn nicht abweichende Bedingungen mit dem Lieferanten vereinbart sind.
- (3) FAUN ist zur Zahlung mit **Zahlungsmitteln** seiner Wahl berechtigt, insbesondere zur Zahlung per Scheck.
- (4) Ein etwaiger Zahlungsverzug von FAUN hat grundsätzlich keine Auswirkung auf **Zahlungsziele/Stundungsvereinbarungen zu Gunsten anderer Verbindlichkeiten** von FAUN aus der Geschäftsbeziehung. Der Lieferant ist zur Kündigung von derartigen Stundungsvereinbarungen hinsichtlich anderer Verbindlichkeiten bzw. zu deren Fälligkeitstellung nur berechtigt, nachdem er FAUN zuvor - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Kündigung/Fälligkeitstellung angedroht hat.
- (5) **Leistungsort** für die Zahlung ist der Sitz der Niederlassung von FAUN, von der die Bestellung aufgegeben wurde.

VI. Sonstiges

§ 16 Aufrechnung – Zurückbehaltung – Abtretung

- (1) **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte** stehen dem Lieferanten nur zu, wenn sein Gegenanspruch von FAUN unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dies gilt auch für die Einrede des nichterfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von FAUN Ansprüche aus den Verträgen mit FAUN an Dritte **abzutreten**.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**.
- (2) **Gerichtsstand** für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. FAUN ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**. Das gilt auch und insbesondere für diese Schriftformklausel. Soweit in diesen Bedingungen die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax. Eine elektronische Datenübermittlung (E-Mail) ist nur ausreichend, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen **unwirksam** sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.